

ZO.

A. 45. 21. A.

## N o t i z .

Die von Herrn Nationalrat und Dr. Feldmann aufgestellten Thesen lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

a) Die nationalsozialistische Partei ist eine revolutionäre Kampforganisation, die eine konspirative propagandistische Tätigkeit entfaltet, die innern Gegensätze in andern Staaten schürt, um dort die Staatsgewalt zu schwächen und dadurch zur Macht zu gelangen;

b) in der Schweiz ist in zunehmendem Masse zu beobachten, wie die nationalsozialistische Organisation sich über behördliche Anordnungen hinwegsetzt und sich in schweizerische Angelegenheiten einmischt. In dieser Beziehung ist besonders auffällig die Parteinahme für die sog. schweizerischen Erneuerungsbewegungen und der Empfang ihrer Führer durch den Deutschen Gesandten;

c) die schweizerische Abwehr gegenüber der deutschen Propaganda und deutschen Uebergriffe ist schwächer geworden. In dieser Hinsicht ist im besondern die Propaganda der "Deutschen Zeitung" in der Schweiz bemerkenswert.

ad a)

Die NSDAP ist nach deutscher Gesetzgebung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Trägerin staatlicher Hoheitsrechte. Soweit sie in der Schweiz Gliederungen unterhält, gelten sie indessen als privatrechtliche Vereinigungen, ohne jeglichen öffentlich rechtlichen Charakter. Solange sie bei uns geduldet sind, muss den nationalsozialistischen

./.





Organisationen das Recht zugestanden werden, sich im Einklang mit dem schweizerischen öffentlichen und zivilen Recht zu betätigen. Dazu gehört die Durchführung der statutarischen Bestimmungen und damit die Unterstellung der Parteimitglieder in der Schweiz unter die disziplinarischen Vorschriften der Partei und ihrer Gliederungen.

Die Frage des Verbots der nationalsozialistischen Organisationen ist schon an Hand des Basler-Verbots, das durch Entscheid des Bundesgerichts hinfällig geworden ist, eingehend erörtert worden. Wenn der Bundesrat es schon früher entschieden abgelehnt hat, die von den Befürwortern eines Parteiverbots vorgebrachten Gründe als ausschlaggebend anzusehen, so wird er das heute in vermehrtem Masse tun.

Es ist im Laufe des letzten Jahres eine Aenderung der Organisation der Mitglieder der deutschen Kolonie eingetreten. Danach müssen sämtliche deutsche Reichsangehörige in der Schweiz der Organisation der deutschen Kolonie beitreten, unter Androhung der Versagung des diplomatischen Schutzes und des Entzugs der Papiere. Wir haben übrigens in Art. 44 des Schweizerischen Konsularreglements eine ähnliche Bestimmung bezüglich derjenigen Schweizerbürger, die den Vorschriften über die Immatrikulation und der militärischen Kontrolle nicht nachkommen.

Unter diesen Umständen erscheint es unzulässig, sich auf Art. 3 der Richtlinien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 26. September 1935 zu berufen. Die Richtlinien können nur Geltung beanspruchen, unter Berücksichtigung der für die zwischenstaatlichen Beziehungen massgeblichen Grundsätze des internationalen Rechts. Die schweizerischen Behörden können sich nicht wegen landesrechtlichen Vorschriften (Richtlinien) über die Notwendigkeit des zwischenstaatlichen Verkehrs hinwegsetzen.



- 3 -

Die Grenzen zwischen Befugnissen der staatlichen und parteipolitischen Organe sind in Deutschland nicht immer leicht zu erkennen. Es ist zuzugeben, dass für einen fremden Staat damit mancherlei Unzukömmlichkeiten verbunden sind, aber das lässt sich nun einmal nicht ändern. Es besteht andererseits zweifellos ein schweizerisches Interesse daran, dass die Ueberwachung und Verantwortung für die Tätigkeit der Parteiorgane in Händen der deutschen diplomatischen Vertretung liegen. Der Bundesrat hat damit bisher gute Erfahrungen gemacht. Die nationalsozialistischen Organisationen haben sich im übrigen keine wirklichen Uebergriffe und Illegalitäten zuschulden kommen lassen. Ein fremder Staat bedarf zum Betrieb eines Nachrichtendienstes keiner Parteiorganisation. Die Tätigkeit z.B. britischer Geheimagenten und ihrer Zuträger dürfte für unser Land kaum weniger gefährlich sein, als diejenige der unter der Bezeichnung der fünften Kolonne verstandenen Vertrauensleute.

Eine Korrektur ist noch anzubringen bezüglich einer Behauptung des Herrn Dr. Feldmann über einen Verkehr zwischen Herrn von Bibra und Herrn Bohle. Der Letztgenannte ist nicht Vorsitzender des Bundes für das deutsche Volkstum im Ausland, welche Stellung Professor Karl Haushofer innehat. Herr Bohle ist vielmehr Staatssekretär und Chef der Auslandsorganisation der NSDAP, sodass Herr von Bibra ihm als Landesgruppenleiter direkt unterstellt ist. Es ist somit keineswegs auffallend, wenn er mit ihm Ergebenheitstelegramme wechselt.

ad b)

Der Vorwurf der Einmischung der nationalsozialistischen Parteiorganisationen in schweizerische Verhältnisse ist z.T. übertrieben und zum andern Teil ist zu sagen, dass er nicht durch noch so scharfe Massnahmen ganz unterbunden werden könnte. Würde die nationalsozialistische Parteiorga-



- 4 -

nisation in der Schweiz verboten, wie es mit der schweizerischen Erneuerungsbewegung geschehen ist, so würde damit eine Einmischung in schweizerische Verhältnisse keineswegs erschwert, sondern vermutlich bloss gefördert werden. Dem Empfang der Führer der Erneuerungsbewegung durch den Deutschen Gesandten ist dadurch, dass man ihm statt des Charakters einer gesellschaftlichen Veranstaltung eine hochpolitische Bedeutung zuerkennen wollte, eine Tragweite beigegeben, die er ganz bestimmt nicht gehabt hat. Die gegenwärtige Führung der schweizerischen Erneuerer und der hinter ihr stehenden Leute ist zu wenig bedeutend, als dass in ihr eine reale Gefahr erblickt werden könnte.

ad c)

Den Einwand, dass die Bundesbehörden gegenüber der deutschen Propaganda nachgiebiger geworden seien, besonders auf dem Gebiete der Presse, trägt vor allem den tatsächlichen Verumständungen nicht gebührend Rechnung. Es liegt auf der Hand, dass die Methoden, die gegenüber der deutschen Presse angezeigt sind, nicht mehr die gleichen sein können wie früher. Für jeden Einsichtigen, der die Lage unseres Landes vorurteilslos erfasst, sollten sich darüber weitere Worte erübrigen. Wenn man aber der deutschen Presse Einmischung in unsere inneren Verhältnisse vorwirft, so sollte man nicht vergessen, in welchem Masse sich unsere Presse mit den deutschen innern Verhältnissen befasst hat. Was im speziellen die "Deutsche Zeitung" in der Schweiz betrifft, so sind die angeführten Stellen aus dem Zusammenhange gerissen, und es wäre unrecht, in ihr ein Blatt zu sehen, das sich besonders die propagandistische Bearbeitung der schweizerischen Bevölkerung zum Ziele gesetzt hätte. Es ist auch nicht erwiesen, dass es in schweizerischen Kreisen zu verbreiten versucht worden ist.

-----



- 5 -

Die Ausführungen von Herrn Dr. Feldmann haben die Stellung und die Tätigkeit der nationalsozialistischen Organisation in der Schweiz zum Gegenstande, wenn schon hin und wieder von Ausländern im allgemeinen die Rede ist; sie übergehen aber stillschweigend den Umstand, dass bei den fascistischen Organisationen ganz analoge Verhältnisse bestehen. Jede Kritik wird sich somit bewusst sein müssen, dass die von ihr geltend gemachten Forderungen an die Organisationen beider Achsenmächte sich richtet. Wenn nun nach diesen Forderungen die Tätigkeit der Organisationen dermassen eingeschränkt werden soll, dass die organisatorische Erfassung der Staatsangehörigen beider Staaten und ihre Beeinflussung nach nationalsozialistischen bzw. fascistischen Grundsätzen stark behindert, wenn nicht unmöglich gemacht würde, so können beim gegenwärtigen Stande der Dinge keine Zweifel darüber bestehen, dass die Regierungen beider Staaten derartige schweizerische Massnahmen nicht hinnehmen würden.

12.VI.41.

f.